

27.09.2021

Lkw-Maut: Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes – Rückerstattung für den Zeitraum 28.10.2020 bis 30.09.2021

Der BGL informierte mit Rundschreiben vom 09.06.2021 bereits darüber, dass zum 01.10.2021 die Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes (BFStrMG) in Kraft tritt. Durch die Gesetzesänderung werden insbesondere die Mautsätze für den Zeitraum zwischen dem 28.10.2020 und dem 30.09.2021 rückwirkend abgesenkt. In der Folge stehen allen mautpflichtigen Unternehmen Rückerstattungsansprüche für die in dem Zeitraum getätigten mautpflichtigen Fahrten zu.

Was ist für Unternehmen jetzt zu tun?

- Für diejenigen Unternehmen, die sich auf der Internetseite www.mautzurueck.de angemeldet haben und am Angebot der BGL-Kooperationspartner (eClaim/Hausfeld) teilnehmen, haben die Kooperationspartner bereits die Erstattung zu viel gezahlter Maut beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) beantragt. Der BGL berichtete mit Rundschreiben E_2021_0356 vom 07.07.2021 sowie E_2021_0289 vom 09.06.2021.
 - Die BGL-Kooperationspartner eClaim und Hausfeld setzen auch den Teil der Rückerstattungsansprüche durch, der auf der gesetzlichen Absenkung der Mautsätze im Zeitraum 28.10.2020 bis 30.09.2021 beruht. Die BGL-Kooperationspartner werden die Übermittlung der von den Unternehmen abgefragten Daten an das BAG veranlassen.
 - **Dies bedeutet, dass die Kunden von eClaim/Hausfeld insoweit nichts weiter tun müssen.**
 - Die BGL-Kooperationspartner eClaim und Hausfeld weisen zudem darauf hin, dass sie gemeinsam mit einem verkehrswissenschaftlichen Gutachter geprüft haben, ob die vom BAG freiwillig angebotene Rückerstattung für den Zeitraum 28.10.2020 bis 30.09.2021 hinreichend hoch ist. Sie sind hierbei zu dem Ergebnis gekommen, dass dies regelmäßig nicht der Fall ist und dass Transportunternehmen zum Teil deutlich mehr Maut erstattet verlangen können als das BAG freiwillig auszahlt.
 - Für die Unternehmen, die am Angebot von eClaim und Hausfeld teilnehmen, werden die BGL-Kooperationspartner individuell prüfen, ob und in welcher Höhe im Einzelfall weitergehende Ansprüche bestehen und bei Bestehen die entsprechenden Ansprüche ebenfalls durchsetzen.





- Unternehmen, die über einen Individualanwalt ihre Rückerstattungsansprüche beim BAG geltend gemacht haben, sollten ihren Anwalt mit Blick auf die Rückerstattungsansprüche aufgrund der Änderung des BFStrMG kontaktieren, falls noch nicht geschehen.
- Unternehmen, die bezüglich der Maut-Rückerstattung noch nichts unternommen haben, können sich weiterhin auf dem Internetportal der BGL-Kooperationspartner www.mautzurueck.de anmelden und ihre Ansprüche nicht nur für den Zeitraum 28.10.2020 bis 30.09.2021 (einschließlich des über die freiwillige Erstattung hinausgehenden Teils der Erstattungsansprüche), sondern auch für die in den vergangenen Jahren entrichtete Maut, jedenfalls zurück bis zum 01.01.2018, geltend machen lassen.
- Alternativ können sich diese Unternehmen auch an ihren Individualanwalt oder direkt an das BAG wenden.